

Kontrollierte Abgabe von Cannabisprodukten – ein Problemaufriss

Dr. Jens Kalke



ISD

Institut für interdisziplinäre
Sucht- und Drogenforschung

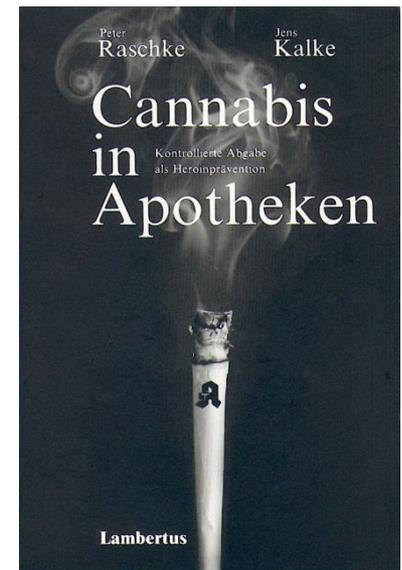


ZIS
Zentrum für

Interdisziplinäre Suchtforschung

Expertise

- Antrag Modellversuch „Cannabis in Apotheken“ (im Auftrag des Landes SH, 1997, vom BfArM abgelehnt)
- Studienleitung heroingestützte Behandlung (nach § 3 (2) BtMG)
- zahlreiche Evaluationsstudien



Aktuelles Cannabिसforschung

Aktuelles Cannabis-Forschung (I)

Cannabiskonsum:

➤ **18-64 Jahre, Deutschland:**

12 Monate: 4,5% / 30 Tage: 2,3% (IFT 2012)

➤ **12-17 Jahre, Deutschland:**

12 Monate: 5,6% / 30 Tage: 2,0% (BZgA 2012)

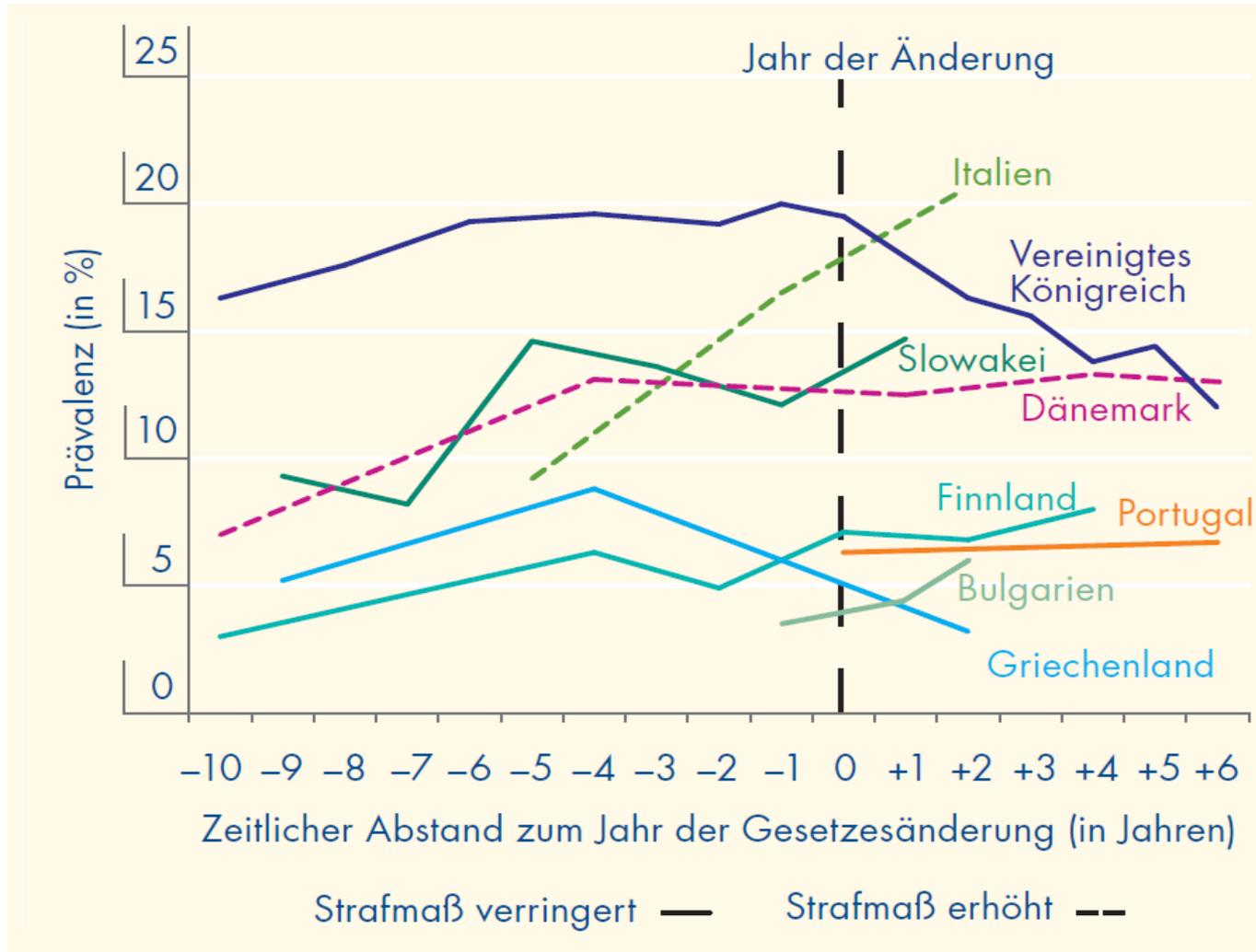
➤ **14-17 Jahre, Hamburg:**

Lebenszeit: 29,3% / 30 Tage: 16,9% (Bfs 2012)

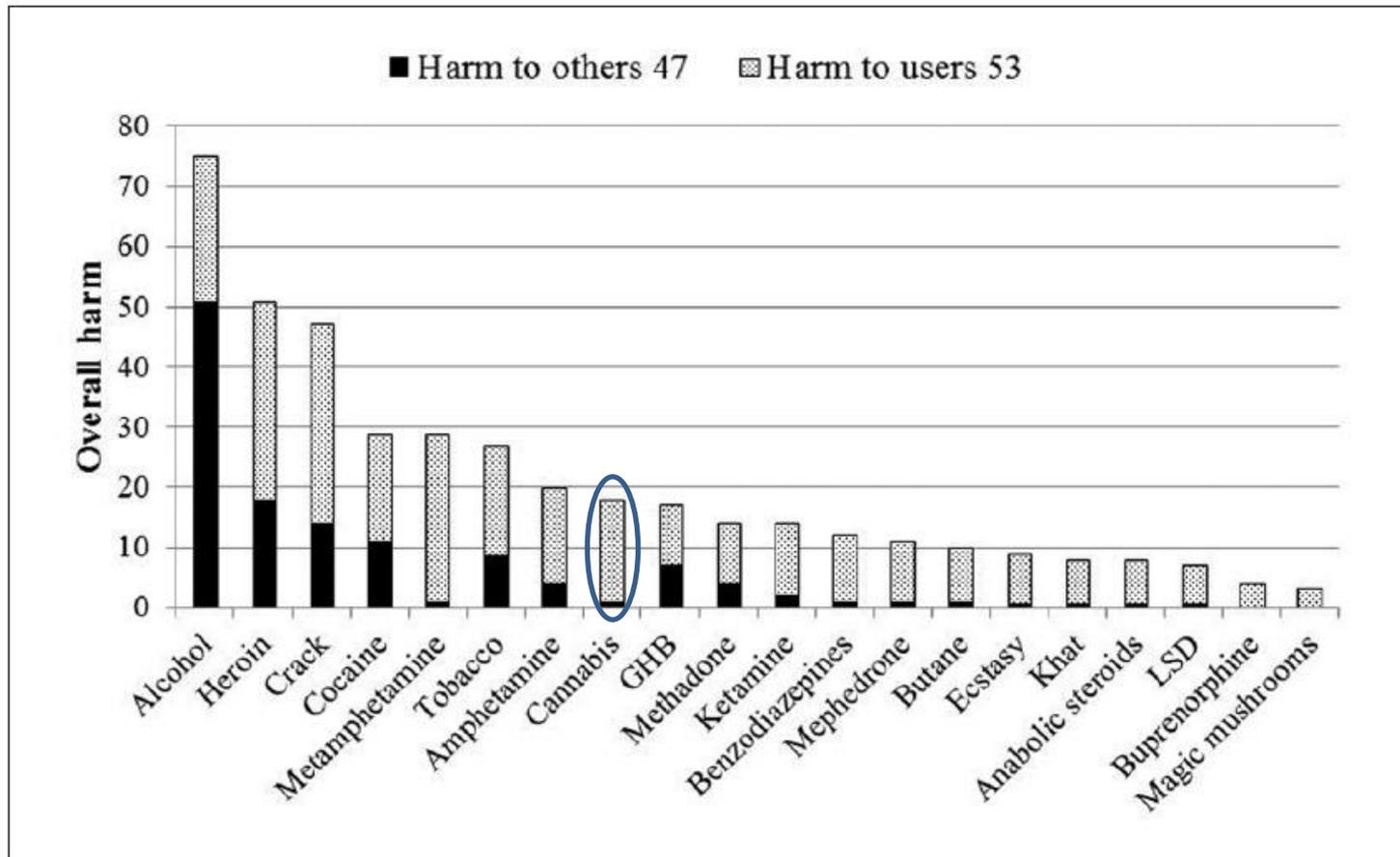
Aktuelles Cannabis-Forschung (II)

- intensiver, regelmäßiger Konsum von Cannabis:
 - kann zur Abhängigkeit führen (bei etwa einem Zehntel der Intensiv-Konsumenten/innen) (Hall 2014).
 - verdoppelt sich das Risiko von Schulabbrüchen sowie späteren Beeinträchtigungen der psychischen Gesundheit (Hall 2014).
- Beratungs-/Behandlungsfälle Deutschland:
 - ca. 26.000 ambulant (2013)
 - ca. 10.000 stationär (2012)
- jährliche Kosten der Strafverfolgung werden auf ca. 1 Milliarde Euro geschätzt (Plenert & Werse 2014).

Aktuelles Cannabis-Forschung (III)



Aktuelles Cannabis-Forschung (IV)



Van Amsterdam et al. 2015

Aktuelles Cannabis-Forschung (V)

Thesen in der Fachöffentlichkeit

Die negativen Folgen des Cannabisverbotes sind:

- Drogenmärkte sind nach wie vor nicht vollständig getrennt, dadurch kann es zum Kontakt mit harten Drogen kommen.
- Die Cannabisprodukte sind verunreinigt (Streckmittel); das bedeutet eine zusätzliche Gesundheitsgefährdung.
- Der THC-Gehalt ist nicht bekannt; es kann zu unbeabsichtigten Wirkungen kommen (Unfälle, Erbrechen, Halluzinationen etc.).
- Es kommt zur Stigmatisierung jugendlicher Konsumenten/innen.
- Das Verbot von Cannabis macht diese Substanz erst recht interessant („Reiz des Verbotenen“).
- Es kann keine glaubwürdige Suchtprävention durchgeführt werden.
- Insgesamt wird dadurch der unkontrollierte Konsum von Cannabis (Suchtgefährdung) gefördert.

Regelungen BtMG

§ 3 (2) BtMG

- „Eine Erlaubnis für die in Anlage I bezeichneten Betäubungsmittel kann das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte nur ausnahmsweise zu wissenschaftlichen oder anderen im öffentlichen Interesse liegenden Zwecken erteilen.“

Initiativen in Deutschland

- Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg:
Modellversuch nach § 3 (2) BtMG beantragt
- Land Bremen: Modellversuch nach § 3 (2)
BtMG angekündigt (Koalitionsvertrag)
- Stadt Frankfurt a.M.: Ankündigung eines
Modellversuchs
- BT-Fraktion GRÜNE: Cannabiskontrollgesetz

Auszug Koalitionsvertrag HH

„Die Koalitionsfraktionen werden im Gesundheitsausschuss der Bürgerschaft unter Hinzuziehung von Expertinnen und Experten ergebnisoffen beraten, ob und gegebenenfalls wie ein Modellprojekt zur kontrollierten Abgabe von Cannabis an Erwachsene in Hamburg durchgeführt werden sollte.“

Anforderungen (I)

(nach BtMG-Kommentar 2012)

- Modellvorhaben (MV) muss von sach- und fachkompetenten, wissenschaftlich erfahrenen Personen erarbeitet werden
- MV muss wissenschaftlich begleitet werden
- MV muss eine Risikoabschätzung beinhalten, um unvermeidbare Gefährdungen zu vermeiden
- MV muss reversibel sein
- MV muss einer qualifizierten Plausibilitätskontrolle durch die Genehmigungsbehörde standhalten

Anforderungen (II)

(nach BtMG-Kommentar 2012)

- besondere Sachkenntnis über Betäubungsmittel (BtM) muss bei der abgebenden Stelle/Personal vorliegen
- sichere Aufbewahrung der BtM (u. a. Stahlschrank, Alarmanlage, Videoüberwachung)
- Kontrolle der Teilnahmeberechtigung & Verwendungskontrolle (!)

Anforderungen (III)

(BfArM-Reaktion auf Petition Duisburg, 2014)

- Prüfung Einrichtung Cannabis-Clubs
- Ablehnungsgründe:
 - Sicherheit/Kontrolle des BtM-Verkehrs ist nicht gewährleistet.
 - Modellversuch entspricht nicht dem BtMG-Zweck, Entstehen und Erhalten einer Abhängigkeit soweit als möglich auszuschließen.
 - Cannabis ist kein Genussmittel, sondern per definitionem Betäubungsmittel.

Überlegungen Modellversuch

Zielsetzung

- Risikoarmer Cannabiskonsum
 - weniger Konsum als unter illegalen Bedingungen
 - Umstieg auf Produkte mit weniger THC und ohne Streckmittel
 - kein Kontakt zu härteren Drogen / kriminellen Milieu
 - vom Rauchen zum Dampfen

Begründung

- Analyse empirischer Erkenntnisse über den Cannabiskonsum unter den Bedingungen des Strafrechtes und des Schwarzmarktes:
 - Produkt (unklarer/steigender THC-Gehalt, Verunreinigungen)
 - kontraproduktive Konsumeffekte durch Strafrecht
 - Defizite Suchtprävention
 - cannabisbedingte Unfälle (Autoverkehr, etc.)
 - Kontakt zu harten Drogen
 - (Kosten)

Vergabemodell

- ausschließlich Erwachsene mit Wohnsitz im Versuchsgebiet
- Sicherheitsanforderungen: Preis, Abgabemenge, begrenztes Angebot (z. B. drei Produkte), elektronische Sicherung
- Coffeeshop/Cannabisclub/Fachstelle
- Einbindung Prävention, Jugendschutz, Hilfe
- besondere Anforderungen an Personal
- qualitätsgesicherte Produkte
- Beschaffungs-/Anbaufrage klären: Import oder regional gesicherter Anbau

Forschungsdesign

- Einschlusskriterien für Untersuchungsgruppe definieren (z. B. ab 18 Jahre, Wohnsitz, Cannabiskonsum letzte 12 Mo.)
- Kontrollgruppe
- Studiendauer: mindestens 24 Monate
- Stärke der erwartenden Effekte (z. B. Reduktion illegales Cannabis)
- Berechnung Fallzahlen
- Erhebungen/Analysen:
 - Konsumentenbefragung im Verlauf
 - Auswertung der Abgabedokumentation